

§ 6: Schutz des Vermögens

V. Strafbare Werbung (§ 16 UWG)

1. Allgemeines

a) Geschütztes Rechtsgut

aa) Herrschende Meinung bei § 1 UWG:

- Schutz der Mitbewerber:
Problem der Relevanz: tatsächliche Auswirkung unlauterer Werbung auf Konkurrenten ist kaum messbar.
- der Verbraucher
- sonstiger Marktteilnehmer
- des Interesses der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb

bb) Nach anderer Auffassung allein:

- Schutz des Vermögens der Verbraucher vor vermögensschädigenden oder zweckverfehlten Vermögensverfügungen durch irreführende Werbung

KK 158

b) Rechtstatsächliche Bedeutung

In der PKS erfasste Fälle nach dem UWG ohne § 17 im Jahre 2008: 930

Wichtigster Straftatbestand im Bereich der Werbung ist § 16 I UWG.

Zu beachten:

- Strafrecht ist nur subsidiäres Mittel.
- Zivilrecht des UWG ist schneller und oft effektiver z.B. mittels einer Verbandsklage.

c) Exkurs Verbandsklage

Verbandsklage bezeichnet die Klage einer juristischen Person (= des berechtigten Verbands) zur Geltendmachung von Rechten der Verbandsangehörigen, nicht nur des Verbandes selbst, hier auf Unterlassung oder Widerruf zur Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften. Sie betrifft vor allem die Geltendmachung und Durchsetzung von Interessen, deren Wahrnehmung der Verband sich selbst zur Aufgabe gestellt hat.

KK 159

- Verbandsklagerecht bei Verbraucherschutzverletzungen ist im Unterlassungsklagegesetz (UKlaG, gem. § 8 UWG teilweise anwendbar) geregelt.
- Klagerecht auf Unterlassung/Widerruf besteht bei:
 - Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die unwirksam sind (§ 1 UKlaG)
 - Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze
 - Verstöße gegen § 95b I UrhG
- Klagebefugt sind nur anspruchsberechtigte Stellen (z.B. registrierte Verbraucherverbände, Vereine zur Förderung gewerblicher Interessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern).
- Klagen nach dem UKlaG sind vor dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat (§ 6 UKlaG).
- Das Klageverfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO).
- Der Klageantrag bedarf besonderer Formalien (§ 8 UKlaG).

KK 160

2. § 16 I UWG – Strafbare Werbung

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

- Angabe (Tatsachen, nicht reine Werturteile)
- unwahr, wenn objektiv falsch
- zur Irreführung geeignet (P: Adressatenkreis)
 - Gesamtwürdigung der Umstände erforderlich
 - nicht nötig: erfolgte Täuschung, Eignung genügt
 - nicht nötig: Schaden
- in öffentlicher Bekanntmachung bzw. in öffentlichen Mitteilungen für einen größeren Personenkreis, d.h. an jedermann/unbestimmte Zahl von Empfängern gerichtet.

bb) Subjektiver Tatbestand

- Eventualvorsatz und Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen
- Absicht ist untechnisch zu verstehen; ausreichend ist daher der direkte Vorsatz.

KK 161

b) Verhältnis zum Betrug

- Betrug wird in vielen Fällen zugleich erfüllt sein.
- § 16 I UWG erfordert jedoch gerade nicht den Eintritt eines Vermögensschadens.
- Stehen einer Verurteilung wegen Betruges Beweisschwierigkeiten entgegen, bleibt § 16 I UWG.
- Bei Täuschungen gegenüber Einzelpersonen greift dagegen § 263 StGB bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale.

KK 162

3. § 16 II UWG – progressive Kundenwerbung

a) Systematik

Bei progressiver Kundenwerbung ist das Kettenelement strafbarkeitsbegründender Faktor. Laien werden als Multiplikatoren in den Vertrieb eingespannt, bis der Markt irgendwann gesättigt ist und die Kunden am Ende der Kette auf ihren Waren sitzen bleiben, ohne Chance, die versprochenen besonderen Vorteile zu erhalten.

Typische Erscheinungsformen sind:

Schneeballsystem

Es werden Abnahmeverträge mit Verbrauchern geschlossen, mit besonderen Vorteilen, wenn Verbraucher weitere Abnahmeverträge vermittelt.

- Die Provision für das verkaufte Produkt ist gering.
- Die Provision für einen neuen Handelsvertreter ist hoch.
- Die Verkaufsprovision ist hier nur ein vorgeschobenes Argument.

KK 163

Pyramidensystem

Veräußerung von Waren oder Rechten an Verbraucher, für die sie selbst keine Verwendung haben und sie daher über Dritte weiterverkaufen müssen.

- Sozialer Prozess, bei dem Unbeteiligte dazu aufgefordert werden, selber zu Werbenden zu werden.
- Jeder Werbende wirbt mehrere bisher Unbeteiligte.
- Die Zahl der Werbenden steigt schnell an.

KK 164

b) Tatbestand des § 16 II UWG

aa) Objektiver Tatbestand

- Täter nach § 16 II UWG ist der Veranstalter.
 - Haupttäter setzt die Werbung in Gang und betreibt das System.
 - Personen hingegen, die Opfer der Werbung geworden sind, sind als notwendige Teilnehmer straflos.
 - Problem der Reichweite des § 16 II UWG:
 - Werden sämtliche Angeworbene, die als Nutznießer des Systems dieses selbst aktiv fördern und ihrerseits werben, damit zu Subunternehmern und (Mit-)Tätern?
 - Im Ergebnis muss die Strafbarkeit auf Nutznießer des Systems beschränkt werden, die über die notwendige Teilnahme hinaus tätig geworden sind.

KK 165

- Tätigwerden im geschäftlichen Verkehr
 - Dies ist jede selbstständige, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit als Teilnahme am Geschäftsleben.
 - Muss nicht erfolgreich sein (abstraktes Gefährdungsdelikt).
 - Ausreichend ist der Versuch des Anwerbens (reines Unternehmensdelikt).
- Anzuwerbende müssen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB sein (§ 2 II UWG).
- durch das Versprechen besonderer Vorteile
 - Vorteile sind sämtliche vermögenswerten Leistungen (Prämien, Provisionen, verbilligter Warenbezug oder ein Preisnachlass).
 - Ausreichend ist, den Vorteil zu versprechen; die Zusage der künftigen Gewährung genügt; tatsächliche Zuwendungen sind nicht erforderlich.
 - Die besonderen Vorteile stellen das Lockmittel dar, den Kunden in das Werbe- und Vertriebssystem einzuspannen.

KK 166

- zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten veranlasst werden
 - Psychische Beeinflussung des Abnehmers durch das Versprechen besonderer Vorteile dafür, dass er als Erstkunde Zweitkunden wirbt, die wiederum einen Bonus dafür erhalten, dass sie weitere Abnehmer anwerben.

bb) Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis ist ausreichend.

KK 167

VI. Verletzung der Geheimhaltungspflicht – §§ 333 HGB, 404 AktG**1. Überblick****Verrat von Unternehmensgeheimnissen durch Organe**

Aktiengesellschaft	§ 404 AktG
GmbH	§ 85 GmbHG
Genossenschaft	§ 151 GenG
Versicherungsunternehmen	§ 138 VAG
Eur. Wirtschaftl. Interessenvereinigung	§ 14 EWIV-Ausführungsg

Verletzung von Geheimnispflichten durch Abschlussprüfer und deren Gehilfen

Bilanzrecht des HGB	§ 333 HGB
---------------------	-----------

KK 168

2. Systematik**a) Praktische Bedeutung**

Die praktische Bedeutung der strafrechtlichen Sanktion eines Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten ist eher gering. Dabei wird die negativ-generalpräventive Wirkung der Strafvorschriften bei weitem überschätzt. Gerade in den vorliegenden Konstellationen werden Verhaltensweisen durch Neutralisierungstechniken gerechtfertigt, wodurch sich eine sog. kriminelle Verbandsattitüde entwickeln kann. Zudem wird der Rechtsgutsträger im Vorhinein über eine geeignete Auswahl der Geheimnisträger sowie Maßnahmen der technischen Prävention alles daransetzen, die Geheimhaltungspflicht zu wahren. Im Falle des Geheimnisverrats werden dann zum Teil umfassende, interne Ermittlungen durch die Unternehmensführung verlasst, wie im Beispiel der Telekom AG. Hier wurde größtenteils illegal systematisch Aufsichtsräte, aber auch Journalisten überwacht.

Gegen die Einleitung einer Strafverfolgung durch das Unternehmen selbst sprechen zumindest dann, wenn der Geheimnisverrat noch nicht öffentlich geworden ist, effizienztheoretische und ökonomische Erwägungen. Die Anzeigebereitschaft ist daher extrem niedrig, ein Phänomen, das bei etlichen Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts auszumachen ist.

b) Verhältnis der Rechtsnormen

- § 333 HGB geht dem § 404 AktG aus Gründen formeller Subsidiarität vor.

KK 169

- § 333 HGB und § 404 AktG gehen ebenfalls als lex specialis den §§ 203 ff. StGB vor, der das Offenbaren von Geheimnissen für den dort genannten weiten Personenkreis unter Strafe stellt.

c) Geschütztes Rechtsgut

Rechtsgut ist wie bei § 17 UWG das Vermögen der Kapitalgesellschaft in einem extensiven Verständnis. Dabei erfolgt der Vermögensschutz weitergehender als bei den klassischen Vermögensschutzdelikten. Die Vermögensrelevanz des Geheimnisses muss sich noch nicht manifestiert haben.

d) Deliktscharakter

Die Delikte sind abstrakte Gefährdungsdelikte und stellen jeweils echte Sonderdelikte dar.

KK 170

3. Tatbestand

a) Taugliche Täter – Sonderdelikt

- Täter der §§ 333 HGB bzw. 404 I Nr. 2 AktG können nur die gem. §§ 318 ff. HGB bestellten Abschlussprüfer, Gehilfen des Abschlussprüfers oder bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342b I HGB Beschäftigte sein.
- Bei § 404 I Nr. 1 AktG zusätzlich die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und der Abwickler.
- Voraussetzung ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Sonderpflichtposition und der Erlangung der Kenntnis vom Geheimnis in der Art, dass dies gerade in der die Sonderpflicht begründenden Eigenschaft bekannt geworden ist.

KK 171

b) Tathandlung

Tathandlung ist die Offenbarung eines Gesellschaftsheimnisses (§ 333 I HGB, § 404 AktG) – weite Auslegung – Grundlage sind die zivilrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bzw. das Verwerthen des einem nach Abs. 1 bekannt gewordenen Geheimnisses (Abs. 2).

Übersicht über die möglichen zivilrechtlichen Verschwiegenheitspflichten:

- der Vorstandsmitglieder gem. § 93 I 3 AktG
- der Aufsichtsratsmitglieder gem. §§ 116, 93 I 3, 394 AktG
- der Abwickler gem. §§ 268 II 1, 93 I 3 AktG
- der Gründungsprüfer gem. § 49 AktG, § 323 I HGB
- der Sonderprüfer §§ 144, 258 V AktG, § 323 I HGB
- der Abschlussprüfer gem. § 323 I HGB
- der Prüfergehilfen gem. § 323 I HGB

KK 172

aa) Tatobjekt:

- Tatobjekte sind Gesellschafts- bzw. Kapitalgesellschaftsheimnisse, der Begriff ist als Überbegriff zu Betriebs- und Geschäftsheimnissen formuliert, weist aber keinen umfassenden Anwendungsbereich auf.
- Unter Geheimnisse fallen alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und den Geschäften des Unternehmens stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also objektiv nicht offenkundig sind und nach dem bekundeten oder mutmaßlichen Interesse der Kapitalgesellschaft geheim gehalten werden sollen, weil sie im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalgesellschaft und deren Ansehen nicht bekannt werden dürfen. Eine Erweiterung der Geheimhaltungspflichten ergibt sich daraus, dass entsprechend dem weitergehenden Auskunftsrecht des Abschlussprüfers auch Geheimnisse eines Tochterunternehmens einbezogen sind. Gleiches gilt für Unternehmen, die in die Prüfung einbezogen wurden.

KK 173

- Der Geheimnisbegriff enthält somit drei Komponenten:
 - Mangelnde Offenkundigkeit: Entscheidend ist das Bestehen von Vermeidemacht auf Seiten des Geheimnisträgers. Kann der Mitwisserkreis rechtlich zulässig begrenzt werden, liegt ein Geheimnis vor.
 - Objektives Geheimhaltungsinteresse: Bietet den Rahmen für die Schutzwürdigkeit des Geheimnisses. Geschützt können nur Umstände sein, die mit gewerblicher Entfaltungsfreiheit in Verbindung stehen, also der Gesellschaft eigentümlich sind und ihre Wettbewerbsfähigkeit prägen und auch grundsätzlich rechtlich schutzwürdig sind.
 - Subjektiver Geheimhaltungswille: Geschützt ist nur, was innerhalb des objektiven Geheimhaltungsinteresses nach dem Willen des Geheimnisinhabers geschützt werden soll. Einen oktroyierten Schutz gibt es nicht. Für den Geheimhaltungswillen maßgeblich sind die dispositionsbefugten Rechtsgutsträger (i.d.R. Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat). Regelmäßig ergibt sich der Geheimhaltungswille im Wege der Auslegung aus dem Verhalten der Rechtsgutsträger.

KK 174

- Das objektive Geheimhaltungsinteresse wird über das Erfordernis der sachgemäßen Unternehmensführung etabliert. Willkürliche oder pauschale Einordnungen als Geheimnis sind damit ausgeschlossen. Das Interesse muss rechtlich schutzwürdig sein.
- Eine Individualisierung der Gesellschaft ist anders als bei § 203 StGB nicht nötig (Arg.: Schutzgutauslegung), denn das Geheimnis kann ausgebeutet werden, ohne den Inhaber zu nennen oder zu kennen, z.B. durch die Offenbarung bestimmter Fertigungsmethoden, Rezepturen oder sonstigen technischen Know-hows.

bb) Absatz 1

Offenbarung ist jede Durchbrechung des gewollten Geheimnisschutzes, so dass sich der bisherige Kreis der Mitwisser erweitert. Kenntnisnahme ist nicht erforderlich; ausreichend ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Keine Offenbarung, wenn das Geheimnis vom Inhaber aufgelöst oder obsolet wird, z.B. bei gesetzlicher Auskunftspflicht. Ein Offenbaren eines Geheimnisses während eines Bußgeld- oder Strafverfahrens fällt nicht unter § 333 HGB bzw. § 404 AktG.

cc) Absatz 2 Satz 2

Verwerten ist das wirtschaftliche Ausnutzen des Geheimnisses zum Zweck der Gewinnerzielung. Ob ein tatsächlicher Gewinn erzielt wird, bleibt tatbestandlich irrelevant. Der Anwendungsbereich der Verwertung nach Absatz 2 Satz 2 ist auf die Fälle einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Geheimnisses beschränkt, die in anderer Weise als durch Offenbarung erfolgt.

KK 175

c) Subjektiver Tatbestand

Dolus eventualis ist ausreichend.

d) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung möglich durch andere vertretungsberechtigte Organe der Gesellschaft, welche dispositionsbefugt sind. Bei fehlendem Geheimhaltungswillen ist die Tat jedoch schon tatbestandslos.

e) Schuld**f) Strafantrag**

§ 333 HGB ist Antragsdelikt. Die Berechtigung, den Antrag zu stellen, hat nur die geprüfte Kapitalgesellschaft selbst, nicht aber dritte einbezogene Unternehmen. Gleiches gilt für § 404 AktG, wobei hier die wechselnde Zuständigkeit von Vorstand, Aufsichtsrat bzw. Abwickler nach dem AktG zum Tragen kommt.

g) Qualifikation nach § 333 II 1 HGB, § 404 II 1 AktG

Diese Qualifikation ist erfüllt, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, handelt.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates unterfallen als Angestellte in diesen Fällen zudem der Strafnorm des § 17 UWG, weshalb sich gem. § 52 II StGB für sie aus § 17 UWG der Strafrahmen ergibt.

KK 176

VII. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG)**1. Geheimnisverrat (§ 17 I UWG)****a) Rechtsgut**

Rechtsgut ist das Vermögen der Unternehmen in einer extensiven Interpretation. Dabei erfolgt der Vermögensschutz weitergehend als bei den klassischen Vermögensschutzdelikten. Die Vermögensrelevanz des Geheimnisses muss sich noch nicht manifestiert haben. Schutzobjekt ist in § 17 UWG in allen drei Varianten das Interesse des Betriebsinhabers an der Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

b) Objektiver Tatbestand**aa) Taugliche Täter**

- Echtes Sonderdelikt; mögliche Täter sind daher nur: im Unternehmen beschäftigte Personen unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit, also auch Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsvorsitzende oder Geschäftsführer, nicht aber Gesellschafter und Aktionäre.
- Weite Auslegung, um umfassenden Geheimnisschutz zu erreichen.
- (-) bei Personen, die weisungsungebunden und freiberuflich tätig werden, z.B. Steuerberater und Rechtsanwälte.

KK 177

bb) Taugliche Tatobjekte: Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

- „Betriebsgeheimnis“: Tatsache und Kenntnis technischer Art
- „Geschäftsgeheimnis“: allgemeiner kaufmännischer Bereich

Kennzeichen eines Unternehmensgeheimnisses: jede Tatsache,

- die zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht (**Betriebsbezogenheit**),
- die nicht offenkundig ist, also nur einem begrenzten, dem Geheimnisinhaber untergebenen Personenkreis bekannt ist (**Nichtoffenkundigkeit**),
- die nach dem objektiv erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll (ist auch hypothetisch anzunehmen, wenn sich der Geheimhaltungswille aus der Natur der geheim zu haltenden Tatsache ergibt) (**Geheimhaltungswille**) und
- für die ein berechtigtes (wirtschaftliches) Geheimhaltungsinteresse besteht (ökonomischer Vermögensbegriff) (**Geheimhaltungsinteresse**).

Beispiele: Kundenlisten, Kalkulationen, Verfahrensarten, Rezepturen.

KK 178

Hinweis: § 17 UWG schützt nicht die geheim zu haltende Tatsache als solche, sondern die Beziehung der das Geheimnis bildenden Tatsache zu dem bestimmten einzelnen Betrieb.

Problem: Sitten- oder gesetzwidrige Umstände, z.B. Preisabsprachen, fallen nach richtiger Ansicht nicht unter den Schutz des § 17 UWG, da sich zwar das subjektive Geheimhaltungsinteresse des Unternehmers auch auf solche Geheimnisse – z.B. ein Kartell – erstreckt. Jedoch muss das Interesse auch rechtlich schutzwürdig sein, da es sonst an einem objektiven Geheimhaltungsinteresse fehlt.

cc) Anvertraut oder zugänglich geworden im Rahmen des Dienstverhältnisses

- Anvertraut worden ist ein Geheimnis, wenn es dem Beschäftigten unter ausdrücklichem oder konkludentem Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurde.
- Zugänglich geworden ist alles, was irgendwie bekannt wurde, auch unbefugt (z.B. durch Bestechung eines Kollegen, Suchen im Mülleimer).
- Das Dienstverhältnis muss funktional ursächlich für die Kenntniserlangung sein. § 17 I UWG ist daher ausgeschlossen, soweit der Beschäftigte das Geheimnis schon vorher kannte oder es unabhängig von seinem Beschäftigungsverhältnis in Erfahrung brachte.

KK 179

dd) Tathandlung: Mitteilung des Geheimnisses an einen Dritten

„Mitteilung“:

Jede Bekanntgabe, die zur Kenntniserlangung bei einem Dritten führt.

P: Mitteilung durch Unterlassen – nach hM. nur bei Vermeidspflicht, z.B. bei höheren Angestellten.

Vollendung: Die Tat ist vollendet mit der Mitteilung an einen Dritten. Dies setzt nicht positive Kenntnisnahme durch den Empfänger voraus, vielmehr genügt Zugang i.S.d. § 130 I BGB.

ee) Tatzeitraum

Zeitliche Geltung: während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses; maßgeblich ist die rechtliche, nicht die tatsächliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kommt für ehemalige Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder weiterhin eine Strafbarkeit gem. § 404 AktG in Betracht, die dann jedoch regelmäßig geringer ausfällt.

KK 180

c) Subjektiver Tatbestand

Tatbestandsvorsatz und zusätzlich eines der Absichtsmerkmale

- Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs, d.h. um eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern,
- aus Eigennutz, d.h. wer zielgerichtet einen Vorteil erstrebt,
- zugunsten eines Dritten, d.h. in dessen Interesse, oder
- in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen.

d) Rechtswidrigkeit

Eine rechtfertigende Befugnis zur Mitteilung kann sich ergeben aus der (mutmaßlichen) Einwilligung des Betriebsinhabers – auch tatbestandlich relevant –, einer öffentlich-rechtlichen Offenbarungspflicht, insbesondere einer Anzeigepflicht nach § 138 StGB, der Aussagepflicht als Zeuge oder Sachverständiger oder eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB.

e) Schuld

KK 181

f) Strafantrag

Grundsätzlich ist nach § 17 V UWG für alle Fälle des § 17 UWG ein Strafantrag des Geheimnisinhabers nötig.

Ohne Strafantrag wird die Tat nur bei besonderem öffentlichen Interesse verfolgt.

Sinn ist, dass der Geheimnisberechtigte allein über dieses disponieren können soll und es nicht in einem öffentlichen Strafprozess weiter verbreiten muss. Dies kann eben nur durch das besondere öffentliche Interesse überlagert werden.

Ist Strafantrag gestellt, erfolgt die Strafverfolgung von Amts wegen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (§ 376 StPO), ansonsten muss es als Privatklagedelikt verfolgt werden.

KK 182

2. Betriebsspionage (§ 17 II Nr. 1 UWG)

a) Tauglicher Täter

Nach herrschender Meinung jedermann.

b) Tatobjekt

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

c) Tathandlungen

Sichverschaffen und das *Sichern* von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Anwendung bestimmter Mittel.

- Verwertung des erlangten Geheimnisses ist nicht erforderlich.
- „Sichverschaffen“: Erwerb der Verfügungsgewalt über das Geheimnis. Heimlichkeit ist keine Voraussetzung.
- „Sichern“: Schaffen einer bleibenden Möglichkeit der Kenntnisnahme.
- Die Erlangung des Geheimnisses muss geschehen durch:
 - Anwendung technischer Mittel, z.B. Fotoapparate, Fotokopiergeräte, Abhöreinrichtungen, Computer, § 17 II Nr. 1a) UWG
 - Herstellen einer verkörperten Wiedergabe, z.B. Abschriften, Zeichnungen, Bild- oder Tonaufzeichnungen, Diskette, CD-ROM, § 17 II Nr. 1b) UWG

KK 183

- Wegnahme einer das Geheimnis verkörpernden Sache, § 17 II Nr. 1c) UWG

d) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und eines der Absichtsmerkmale

e) Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafantrag wie bei § 17 I UWG

KK 184

Literaturhinweise

Zum UWG:

Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht Rn 442-529

Hellmann/Beckemper Fälle zum Wirtschaftsstrafrecht Fall 8

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil Rn 216-243

Többens WRP 2005, 552-561

Zu § 333 HGB und § 404 AktG:

Hefendehl Beck'scher Aktiengesetzkommentar § 404

Müller-Gugenberger/Bieneck/Dittrich Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts § 33 Rn 99 ff.

Quick BB 2004, 1490-1494

Stahlschmidt StB 2003, 63-66

KK 185